



Antrag 02/2018

Heusenstamm, 21.2.2018

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir beantragen:

Der Magistrat soll eine medizinische Altersfeststellung für alle aktuell minderjährigen Migranten veranlassen bzw. bei den zuständigen Stellen einfordern. Die Stadt soll grundsätzlich ohne medizinische Altersfeststellung keine Einordnung und Unterbringung von Personen als Minderjährige in der Stadt mehr zulassen. Zusätzlich sind auch Personen zu überprüfen, bei denen in der Vergangenheit:

1. die Daten ausschließlich oder weitgehend nur auf eigenen Angaben beruhen,
2. deren Geburtsdatum unklar ist (z.B. 1.1. oder 0.0)
3. kein offensichtlich minderjähriges Erscheinungsbild haben.
4. bei denen sonstige Gründe Zweifel an der Minderjährigkeit bestanden oder bestehen
5. mangelnde Kooperation bei der Ermittlung der Daten feststellbar auftraten (§ 15 AsylG)
6. einem Altersnachweis verweigert haben
7. offenkundig mit gefälschten Papieren, oder ohne Papiere eingereist sind
8. Zweifel an der der Korrektheit einzelner der Daten bestehen, z.B. des Alters oder Herkunftslandes (z.B. anhand von Sprachdialekten oder Verbindungsnachweisen der Handys)

Ansprüche von Personen, die ihre Minderjährigkeit nicht nachweisen können oder sich einer Altersfeststellung verweigern, sind als unbegründet abzulehnen. (Rechtsprinzip: Kein Anspruch ohne Nachweis). Eine Unterbringung in besonders teuren Einrichtungen für Minderjährige ist bis zum Nachweis zu unterlassen.

Nachweislich falsche Angaben und damit ein Missbrauch des Asylgesetzes sind an das BAMF zu melden sowie statistisch zu erfassen und zu veröffentlichen (Folge Ablehnung des Asylantrages). Bei Verleitung durch Dritte sind diese zwecks Strafverfolgung zur Anzeige zu bringen (AsylG § 84).

Begründung:

Die korrekte Einordnung als Minderjähriger oder Erwachsener ist aus mehreren Gründen erforderlich, u.a.

1. Einsparung erheblicher und unnötige Zusatzkosten bei der fälschlicher Unterbringung als Minderjähriger. Der Kostenfaktor beträgt hier 2-3. Tatsächlich fallen pro UMA (unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber) / MUFL (Minderjähriger unbegleiteter Flüchtling) im Durchschnitt Kosten von 5000€-6000€ pro Monat also 60.000€ bis 70.000€ pro Jahr an.
In Heusenstamm betragen hiernach die anzunehmenden Kosten für 50 UMAs also über 3 Millionen Euro, auch wenn diese über allerlei Zuschüsse sowie Kreis-, Landes- und Bundesgelder geschickt versteckt und nicht für jedermann sofort sichtbar sind. Zahlen wird in jedem Fall der Steuerzahler.
2. Sicherstellung einer altersangemessenen Betreuung. Es ist keinem 25 jährigen Flüchtling geholfen, der fälschlicherweise als Minderjähriger betreut wird und umgekehrt. Im Gegenteil könnte eine falsche Einordnung und falsche Behandlung die psychischen Probleme, die laut Rainbow-House-Betreiber bei 37% der Bewohner vorliegen, sogar noch verschärft werden.
3. Verhinderung von Überbetreuung: Kein Erwachsener muss 24 Stunden im Schichtbetrieb mit einem Betreuungsschlüssel von einem Betreuer pro zwei Personen betreut werden. Eine solche Art der Betreuung würde bei Erwachsenen wohl auch eher auf Missfallen treffen und zu Problem führen.



AfD Heusenstamm

Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm

Internet: www.afd-heusenstamm.de

Email: haerle@afd-heusenstamm.de

4. Verhinderung von falschen "Ankerkindern", also erwachsenen Flüchtlingen, die sich fälschlicherweise als Minderjährige ausgeben, um darüber rechtswidrig einen Nachzug von Eltern zu erreichen.
5. Fälschliche Anwendung des Jugendstrafrechts bei tatsächlich Erwachsenen und umgekehrt.

Das Problem der falschen Einordnung ist leider sehr weit verbreitet, wie folgende Berichte zeigen:

Schon im Mai 2016 schätzte die Münchner Sozialreferentin Brigitte Meier (SPD), dass ca. 40% der MUFL/UMA gar nicht minderjährig seien. In Hamburg hat der Senat auf Anfrage eines CDU-Abgeordneten mitgeteilt, dass 45 Prozent der „minderjährigen“ Flüchtlinge beim Alter schummeln. <http://www.tichyseinblick.de/gastbeitrag/drei-unangenehme-fakten-ueber-minderjaehrige-fluechtlinge-umf/>

Der nach eigenen Angaben 17-jährige mutmaßliche Täter im Mord- und Vergewaltigungsfall Maria Ladenburger ist laut Angaben seines Vaters bereits 34 Jahre alt, wurde aber in Deutschland als Minderjähriger geführt (<https://www.welt.de/vermischtes/article171388225/Vater-nennt-am-Telefon-das-Alter-von-Hussein-K.html>).

Die Staatsanwaltschaft Landau hat – wie in der Pressemeldung vom 16.01.2018 mitgeteilt – ein medizinisches Gutachten zur Altersbestimmung des Täters im Mordfall Mia in Kandel in Auftrag gegeben. Dieser war nach seinen eigenen Angaben bei seiner Einreise nach Deutschland nicht im Besitz eines Ausweispapiers und hatte sein Geburtsdatum mit 01.01.2002 (15 Jahre) angegeben. Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass bei dem Beschuldigten von einem wahrscheinlichsten Lebensalter von ca. 20 Jahren auszugehen sei.

Die Hamburger CDU fordert laut NDR-Bericht vom 15.01.2018 einen verpflichtenden medizinischen Test für junge Flüchtlinge, "sofern keine offiziellen Papiere vorliegen" oder die Minderjährigkeit nicht offensichtlich sei.

Der AfD in Sachsen-Anhalt hatte bereits am 15.6.2016 für eine umfassende medizinische Prüfung der Altersangaben von Asylbewerbern, was von CDU, SPD, Grünen und Linken noch abgelehnt wurde. Dennoch zeitigt diese Debatte offenbar Erfolge, einen Tag später hat auch der baden-württembergische CDU-Innenminister Thomas Strobl und stellvertretende Bundesvorsitzende eine solche sorgfältige Prüfung selbst gefordert: „Wir müssen mit mehr Sorgfalt schauen, wer minderjährig ist und wer nicht. Das geht hin bis zu einer standartmäßigen Röntgenuntersuchung des Handwurzelknochens“.

In Niedersachsen wurden letztes von knapp 5.000 jugendlichen Antragstellern 157 ärztlich untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass 90 der 157 und damit 61% nicht minderjährig, also älter, waren. <http://www.zeit.de/2018/02/minderjaehrige-fluechtlinge-alter-test-deutschland-gruende>

Zur Zuständigkeit:

Eine Zuständigkeit ergibt sich unmittelbar aus dem für alle öffentlichen Verwaltungen geltenden "Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit" (Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG, § 6 HGrG, § 7 BHO) (<https://de.wikipedia.org/wiki/Haushaltsgrunds%C3%A4tze>)

Alle Gemeinden und Kreise müssen Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich einsetzen, insbesondere auch bei der Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge. Eine unzureichend geprüfte oder gar offensichtlich falsche und damit erheblich zu teure Unterbringung verstieße unmittelbar gegen diesen Grundsatz. Es besteht hier für die Verwaltung kein Ermessensspielraum, bei zweifelhafter oder erwiesenermaßen fehlender Anspruchsgrundlage eine Unterbringung zu doppelten oder dreifachen Kosten durchzuführen.



AfD Heusenstamm

Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm

Internet: www.afd-heusenstamm.de

Email: haerle@afd-heusenstamm.de

Im Gegenteil hat die Verwaltung nach dem Legalitätsprinzip eine Verpflichtung, eigenständig Prüfungen vorzunehmen, insbesondere dann wenn Sie Kenntnis davon erlangt oder Anhaltspunkte hat, dass eine breiter Missbrauch oder falsche Unterbringung stattfindet, um die gesetzlich vorgeschriebene, sparsame und wirtschaftliche Unterbringung zu gewährleisten.

FAZIT: Eine flächendeckende und umfassende Altersprüfung ist heute absolut notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Härle, AfD-Fraktionsvorsitzender